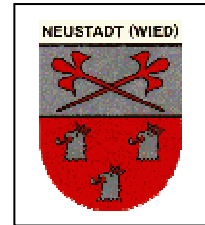


Ortsgemeinde Neustadt (Wied)
Raiffeisenstraße 9
53577 Neustadt (Wied)

Tel. 02683 – 930-510



Nutzungsordnung für die „Wiedparkhalle“
der Ortsgemeinde Neustadt (Wied)
vom 01.11.2005

§ 1

Berechtigte Nutzer

1. Die Wiedparkhalle Neustadt (Wied), Raiffeisenstraße 9 und ihre Einrichtungen stehen vorrangig zur Durchführung kultureller Veranstaltungen der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) zur Verfügung.
Unter Berücksichtigung dieses Vorranges kann sie darüber hinaus von Vereinen, Vereinigungen, Verbänden, Parteien, Organisationen, Schulen, Kindergärten, Dorfgemeinschaften, gemeindeansässigen Betrieben und gemeindeansässigen Privatpersonen zu Tagungen, Sitzungen, Feiern, Ausstellungen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen genutzt werden.
2. Bei Nutzung Ortsfremder entscheidet die Gemeindeleitung.
3. Bei Polterabenden ist das Poltern an und in der Wiedparkhalle untersagt.
4. Ausgeschlossen sind kommerzielle Verkaufsveranstaltungen.
5. Anträge auf Nutzung der Wiedparkhalle sind schriftlich oder mündlich im Büro der Ortsgemeinde Neustadt (Wied), Raiffeisenstraße 9, Bürgerhaus, zu stellen. Die abschließende Entscheidung trifft in allen Fällen die Gemeindeleitung.
6. Die Nutzer haben bei Antragstellung eine verantwortliche Person zu benennen. Durch das Büro der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) wird mit dieser Person der Zugang zu den entsprechenden Räumen / Einrichtungen der Wiedparkhalle (ggf. mit Schlüssel) geregelt.
7. Gleichzeitig ist bei der Anmietung der Räume eine Kautionshöhe zu hinterlegen, deren Höhe im Mietpreistarif festgelegt ist.

§ 2

Überlassung der Räume / Einrichtungen

1. Die Wiedparkhalle und ihre Einrichtungen werden den Nutzern einschließlich des vorhandenen Mobiliars in sauberem und uneingeschränkt funktionsfähigem Zustand am Veranstaltungstag ab 10.00 Uhr überlassen.
Am Tag nach der Veranstaltung sind die Räume bis 10.00 Uhr im gereinigten und aufgeräumten Zustand zurück zu geben.
2. Die Nutzer prüfen vor Benutzung die Räume und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellen durch die als verantwortlich benannte Person sicher, dass schadhafte Gegenstände nicht genutzt werden.
3. Das Zubereiten von Speisen ist ausschließlich in der Küche gestattet.
Das Benutzen der Spülmaschine kann nach Einweisung durch den Hausmeister erfolgen.
Es dürfen nur die vorgegebenen Reinigungsmittel benutzt werden.
4. Tische und Stühle können unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften (Bestuhlungsplan, freie Fluchtwege u. a. m.) gestellt werden.
Bei der Gesamtzahl der möglichen Sitzgelegenheiten ist der jeweilige Bestuhlungsplan verbindlich.
Wenn eine andere Bestuhlung erfolgen soll, müssen die Nutzer, nach schriftlicher Zustimmung durch die Ortsgemeinde Neustadt (Wied), den von ihnen gewünschten Bestuhlungsplan rechtzeitig von der Bauaufsicht der Kreisverwaltung Neuwied genehmigen lassen.
Bei der Gestaltung der Räume und Bühne im Zuge der Nutzung des Hauses und seiner Einrichtungen ist den Anordnungen des Hausmeisters unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Nutzer haben die Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln damit Schäden vermieden werden.
6. Es ist untersagt, Nägel, Haken u.ä. Gegenstände in Wände, Böden oder Holzverkleidungen zu schlagen.
Der Bühnenvorhang darf nur nach Absprache/Anweisung vom Hausmeister behangen oder verändert werden.
7. Vom Nutzer ist:
 - das genutzte Geschirr, Besteck, Gläser u.a.m. nach einer Veranstaltung gespült zu übergeben
 - defektes Geschirr, Gläser oder Bestecke u.a. sind zu melden
 - die Theke und die Küche, einschließlich des Mobiliars zu reinigen und in den vorherigen Zustand zu versetzen
 - der Boden der genutzten Räume sowie des Foyers gereinigt zu übergeben.
8. Nach der Veranstaltung sind die Räume und die Außenanlage in den vorherigen sauberen Zustand zu versetzen und durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde abnehmen zu lassen.
Wenn die Rückgabe nicht ordnungsgemäß erfolgt oder nur Teile der genutzten Räume gesäubert werden, erfolgt die Reinigung auf Kosten der Nutzer durch ein Reinigungsunternehmen, dass die Ortsgemeinde Neustadt benennt.
9. Wird die Halle durch eine Reinigungsfirma gereinigt, erhält der Nutzer die Rechnung und begleicht ohne Aufforderung der Ortsgemeinde pünktlich die Rechnung.

10. Die Gemeindeleitung entscheidet im Einzelfall, ob die Licht- und Tontechnik gegen Gebühr genutzt werden kann.
- Wird die Licht- und Tontechnik von gemeindeeigenen Bediensteten bedient, hat der Nutzer an die Ortsgemeinde den tariflichen Stundenlohn zu entrichten.
 - Die Nutzer dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeleitung und nach Einweisung durch den Hausmeister selbst die Licht- und Tontechnik bedienen.

§ 3

Verhalten bei Schadensfällen

1. Die Nutzer übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle im Büro der Ortsgemeinde Neustadt unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – zu melden.
3. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind schnellstmöglich vom Nutzer zu beheben.
4. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen und vom Nutzer nicht zu beheben sind, müssen sofort mündlich/fernmündlich mitgeteilt werden.

§ 4

Haftung

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Gebäudeunterhaltungspflichtiger für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 838 BGB und als Grundstückseigentümer gem. § 836 BGB.
2. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
3. Soweit es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der nach den allgemeinen Lebenserfahrungen Störungen nicht auszuschließen sind, hat der Nutzer durch eine ausreichende Zahl von Sicherheits- und Ordnungskräften, vor – während und nach der Veranstaltung in und um die Wiedparkhalle Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.
4. Insoweit die Ortsgemeinde Neustadt (Wied) nicht nach den Bestimmungen des Abs. 1 haftet, verzichten die Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

§ 5

Ausschluss der Garderobenhaftung

Für die Garderobe und sonstige eingebrachte Gegenstände wird durch die Ortsgemeinde Neustadt (Wied) keine Haftung übernommen.

§ 6

Nutzung

1. Die Nutzung darf nur durch den Antragsteller und für den angegebenen Zweck erfolgen.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Rettungszufahrten während der gesamten Veranstaltung uneingeschränkt nutzbar sind.
3. Die Nutzung der Wiedparkhalle und ihrer Einrichtungen ist für folgende jährlich wiederkehrende soziale und schulische Veranstaltungen kostenfrei:
 - Veranstaltungen der Ortsgemeinde
 - Abschlussfeiern der örtlichen Schulen
 - Seniorenfeiern
4. Die Gebühren für die Nutzung der Wiedparkhalle und ihre Einrichtungen sind im Mietpreistarif/-Bedingungen festgelegt, die als Anlage der Nutzungsordnung beigefügt sind.
5. Die von der Ortsgemeinde bereitgestellten Gläser, Porzellan und Essbestecke u.a. werden vor und nach jeder Veranstaltung gezählt. Fehlbestände oder beschädigte Gegenstände werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
6. Für Trainingszwecke und Proben wird die Halle kostenlos zur Verfügung gestellt.
7. Über eine eventuelle Reduzierung der Miete bei besonderen Veranstaltungen entscheidet die Gemeindeleitung.
8. Nach Absprache mit der von der Ortsgemeinde beauftragten Person hat die Abnahme der Räume zu erfolgen. Über die Abnahme der Räume wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 7

Beachtung von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen

1. Soweit von den Nutzern mit der Absicht Gewinn zu erzielen, Speisen und Getränke verabreicht werden, ist dafür die Erteilung einer Erlaubnis gemäß dem Gaststättengesetz erforderlich. Sie ist von den Nutzern bei der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Asbach zu beantragen.
2. Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen!

3. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung rechtzeitig vor Beginn bei der GEMA angemeldet wird und dass der Vergütungsanspruch nach Eingang der GEMA-Rechnung erfüllt wird.
Die Ortsgemeinde Neustadt (Wied) wird von jeglicher Haftung gegenüber der GEMA freigestellt.

§ 8

Anerkennung der Benutzungsordnung und Mietpreistarife

Mit der Inanspruchnahme der Wiedparkhalle und ihrer Einrichtungen, erkennen die Nutzer diese Nutzungsordnung sowie Mietpreistarif ausdrücklich an.

§ 9

Inkrafttreten / Schlussbestimmung

1. Diese Nutzungsordnung und der Mietpreistarif treten am 01. November 2005 in Kraft.
2. Falls festgestellt wird, dass Bestimmungen der Nutzungsordnung/Mietvertrag nichtig sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
An Stelle der nichtigen Bestimmungen soll für die Nutzungsordnung gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am Nächsten kommt.

Neustadt (Wied), den _____

- Jutta Wertenbruch –
Ortsbürgermeisterin